

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Planfeststellungsverfahren zum Antrag der Stadt Kaltenkirchen

Die Stadt Kaltenkirchen plant ein weiteres Kunstrasengroßspielfeld auf dem Gelände der Johannes-Kelmes-Sportanlage zu errichten sowie die gesamte Sportanlage zu umzäunen. Das Kunstrasengroßspielfeld soll auf den Flurstücken 28/2 und 29/2 der Flur 6 sowie Flurstücke 17/1 und 249 der Flur 5, Gemeinde und Gemarkung Kaltenkirchen des Planfeststellungsgebietes des Planfeststellungsbeschlusses vom 15.12.1995 in der Gestalt des 3. Änderungsbeschlusses vom 30.11.2010 zum Gewässerausbau infolge einer Unterwasseraus Kiesung errichtet werden. Das Kunstrasengroßspielfeld ist Bestandteil eines gesonderten baurechtlichen Genehmigungsverfahrens. Zur Errichtung des Kunstrasengroßspielfeldes müssen planfestgestellte Ausgleichsmaßnahmen entfallen und an anderen Stellen im Planfeststellungsgebiet ausgeglichen werden. Hierfür ist eine Änderung des wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses vom 15.12.1995 in der Gestalt des 3. Änderungsbeschlusses vom 30.11.2010 notwendig.

Über den Antrag wird gemäß § 68 Abs. 1 WHG in einem Planfeststellungsverfahren (Az. 32.30549.1061.0300.004) entschieden. Zuständige Planfeststellungsbehörde ist die untere Wasserbehörde des Kreises Segeberg.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für die Gewässerherstellung infolge einer Unterwasseraus Kiesung ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung in dem Planfeststellungsverfahren zu dem Planfeststellungsbeschluss vom 15.12.1995 durchgeführt worden.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 UVPG ist für Änderungsvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung hat ergeben, dass für das Gewässerausbauvorhaben zusätzliche erhebliche und andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien nicht zu erwarten sind. Wesentlich für die Entscheidung war, dass die für die Errichtung des Kunstrasengroßspielfeldes entfallenen Gehölzgruppen und Bäume an anderen Stellen im Planfeststellungsgebiet ausgeglichen werden. Die Fortführung des Kiesabbaus entsprechend des Planfeststellungsbeschlusses wird durch die geänderte Folgenutzung nicht beeinträchtigt.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bad Segeberg, den 13.04.2021

Kreis Segeberg
Der Landrat
untere Wasserbehörde